Anlage 4

Datenabfrage bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern des Freistaates Sachsen
für das Emissionskataster des LfULG
November 2015 - Januar 2016

Weitere Vertragsinhalte

Bezug nehmend auf das Schreiben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 24.11.2015 einschließlich der Anlagen 1 bis 3 dieses Schreibens gelten für die Lieferung der abgefragten Daten folgende weitere Vereinbarungen:

Gegenstand und Umfang der Leistungen

(1) Der Vertrag wird zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch die Leiterin des Referats 51 Luftqualität, Frau Dr. Andrea Hausmann, des LfULG, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden (Auftraggeber) und dem jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Auftragnehmer) geschlossen.

(2) Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung der in o. g. Schreiben einschließlich Anlage 1 beschriebenen Daten aller Feuerungsanlagen des jeweiligen Kehrbezirkes, für den der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestellt ist.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Daten entsprechend der Vorgabe (siehe (2)) vollständig und plausibel zu liefern. Er bedient sich dazu dem von ihm genutzten Kehrbezirksverwaltungsprogramm in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Die Übergabe der Daten hat - wie in o. g. Schreiben einschließlich Anlage 1 beschrieben - digital als Text-, csv- oder Excel-Datei per Mail oder ggf. auf einem Datenträger (CD-Rom) per Post zu erfolgen.

Durchführung des Vertrages/ Zusammenarbeit

(5) Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist
Herr Wolfgang Poppitz, Referat 51, Tel.: 0351 2612 5107,
e-Mail: wolfgang.poppitz@smul.sachsen.de

(6) Der Auftraggeber hat die notwendigen Rahmenbedingungen zur Durchführung des Auftrages geschaffen. Dazu sind die in Sachsen zur Anwendung kommenden Kehrbezirksverwaltungsprogramme auf Betreiben des Auftraggebers von den Herstellerfirmen so erweitert worden, dass mit ihnen die Abfrage der erforderlichen Daten möglich ist.
Der Auftragnehmers beschafft sich und installiert die aktuelle Fassung/das Update seines Kehrbezirksverwaltungsprogramms zur Lieferung der Daten nach (2).

Ausführungsfrist/ Termine

(7) Entsprechend o. g. Schreiben sind die Daten
- entweder bis zum 01. Dezember 2015 (Haushalts-Kassenschluss 2015)
- oder spätestens bis zum 15. Januar 2016

dem Auftraggeber zuzusenden.

Abnahme

(8) Die Abnahme der erbrachten Leistung erfolgt durch eine Billigung der Leistung durch den Auftraggeber.

(9) Die Billigung erfolgt durch die Prüfung der Daten durch den Auftraggeber. Genehmigt der Auftraggeber die Leistung nicht, hat er dies binnen eines Monats dem Auftragnehmer mitzuteilen. Äußert sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Leistung als gebilligt.

(10) Wird die Leistung durch den Auftraggeber nicht gebilligt, so ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Überarbeitung bzw. Ergänzung des Datenmaterials ohne Mehrvergütung einzuräumen.

(11) Ist die Leistung auch nach einer Überarbeitung/Ergänzung nicht billigungsfähig, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern und insbesondere die Rückgängigmachung des gesamten Vertrages oder eine Minderung geltend machen.

Vergütung und Zahlungsbedingungen

(12) Entsprechend o. g. Schreiben erhält der Auftragnehmer für die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen eine Aufwandspauschale in Höhe von 120,00 € (inkl. Umsatzsteuer). Auf die Vergütung werden keine Abschlagszahlungen geleistet.

(13) Die Zahlung erfolgt nach der Abnahme der Leistung (siehe (9)) durch den Auftragnehmer. Die Vergütung wird innerhalb von 45 Tagen nach Ablieferung und Abnahme der Leistung auf das in der Annahmeerklärung angegebene Konto des Auftragnehmers überwiesen.

Nutzungsrechte

(14) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber ausschließlich und uneingeschränkt sämtliche Nutzungsrechte an den übergebenen Daten. Dieses Recht umfasst alle bekannten Nutzungsarten. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte der Verarbeitung und Umgestaltung der Daten vor.

(15) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die für den Auftraggeber nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Unterlagen und sonstige Materialien zurückzuhalten.

Vertragsgrundlage

(16) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

(17) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.